

Das Auftreten des Untersuchungsführers in der Vernehmung muß bestimmt sein von

- dem Bestreben, den Beschuldigten an der Feststellung der Wahrheit zu interessieren und ihn nicht in psychische Zwänge zu bringen und
- der Stimulierung des Beschuldigten zu wahren Aussagen und ihrer ständigen Überprüfung.

In Abhängigkeit des Bestrebens des Beschuldigten, die Feststellung der Wahrheit durch sein Aussageverhalten zu verhindern, können u. a. folgende Faktoren dazu beitragen, den Beschuldigten zu wahren Aussagen zu beeinflussen:

- Konzentration und Sicherung der Überlegenheit der eigenen Kräfte und Mittel für die entscheidende Vernehmung durch Anhäufen von Beweisen, Argumenten und Gegenargumenten, Widersprüchen usw.;
- Ausnutzung von Argumenten, Beweisanträgen und dergleichen des Beschuldigten für die Feststellung der Wahrheit;
- Angräfen der schwächsten und wichtigsten Stelle durch Widerlegen des wichtigsten Verteidigungsargumentes, durch zielgerichtetes "Einkreisen des Schwerpunktes", wenn die Verteidigung gegen die Feststellung der Wahrheit gerichtet ist;
- kluges Auswählen der Mittel der Überzeugung - "nicht alles auf einmal verschießen" -, "systematisch, zielgerichtet, tropfenweise";
- systematisches Klären von Widersprüchen in den Aussagen des Beschuldigten oder zwischen Aussage und anderen Beweismitteln;
- Vermeiden von Vernehmungen unter ungünstigen Bedingungen bei unvorteilhaftem Kräfteverhältnis. Es ist manchmal zweckmäßig, eine Vernehmung aufzuschieben, wenn noch Aufklärungsmaßnahmen